

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung „I20200029 / Wi“ 147

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) 148

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2011 149

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2012 149

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989 149

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen 150

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche 150

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder 150

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen Uelzen, 05.11.2020
I20200029 / Wi

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel, hat mit Antrag vom 23.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Wesentliche Änderung der i.S. der 4. BImSchV gemeinsam betriebenen Anlage Windpark Nateln (Windfarm) durch vollständige Beseitigung der WEA 04 sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Windkraftanlage des Typs Vensys 136-3,5 MW (Nabenhöhe 161,7 m, Rotordurchmesser 136,6 m, Nennleistung 3.500 kW) [WKA 04.1] einschließlich zugehöriger Wege- und Kranaufstellflächen unter Berücksichtigung des Vorbescheids Az. I20200011 vom 30.09.2020 zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt 15 WKA bestehend aus 7 REpower MD 77 (WKA 01-03 und 05-08,Az. 20020889), 2 e.n.o 100-2.2 (WKA 09-10,Az. I20130018), 3 Nordex N117 (WKA 11-13,Az. I20160012), 2 Vensys 136-3.5 MW (WKA 14 und 15,Az. I20200012 i.V.m. I20180008 und I20190010) und 1 Vensys 136-3,5 MW

Antragsteller./Betreiber: Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel
Betriebsort: Rosche, Nateln, Außenbereich

Gemarkung: Nateln
Flur – Flurstück: 4-27/7, 4-51/3

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 08.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 WEA (01 – 08) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Seither wurden am Anlagenstandort insgesamt 6 weitere WEA genehmigt und errichtet (WEA 09 – 13, 15), die ebenfalls noch betrieben werden. Zudem wurde zwischenzeitlich im Einwirkungsbereich der Anlagen des WP Nateln mit Datum vom 05.02.2020 der Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren 2 WEA erteilt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens GP-UVP-NAT-200303-TKe-001 vom 03.03.2020 durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der poten-

ziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die wesentliche Änderung einer bestehenden Windfarm handelt, und die Gesamtzahl der Windkraftanlagen nicht erhöht wird. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen 05.11.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Landkreis Uelzen
- I20190037 -

Uelzen, 07.12.2020

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 09.11.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau erteilt (WEA 01-07).

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Grabau und Dalldorf in der Gemeinde Suhlendorf (Samtgemeinde Rosche):

- „WEA 1“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 30/2,
- „WEA 2“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstücke 5/1, 35/3, 36/4, 40 und 46,
- „WEA 3“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 5/1,
- „WEA 4“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 19/1, 22 und 23/1,
– Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 1, 48 und 49,
– Gemarkung Grabau, Flur 4, Flurstück 23/2 und 37,
- „WEA 5“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 6,
- „WEA 6“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 10,
- „WEA 7“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 8, Flurstück 16.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Ziffer 1.6.2 des

Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf, auf den Antrag vom 28.11.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau mit folgenden Standortkoordinaten:

Anlage	ETRS89.UTM-32N	
	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	622686	5866974
WEA 02	623078	5867196
WEA 03	623372	5866945
WEA 04	623606	5867541
WEA 05	623926	5868105
WEA 06	624271	5868295
WEA 07	624001	5868737

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wird die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 15.07.2020 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 14/2020) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen fand am 09.10.2020 statt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ erstmalig am 30.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 09.11.2020 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -

PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **16.12.2020** bis einschließlich **30.12.2020** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 07.12.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 15. Dezember 2020

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2019 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 15. Dezember 2020

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasser- versorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 02.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

In § 13 Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag „0,74 €“ durch den Betrag „0,91 €“ ersetzt.

§ 2

In § 13 Absatz 3 Nr. 2 wird der Betrag „0,41 €“ durch den Beitrag „0,55 €“ ersetzt.

§ 3

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird entsprechend geändert:

- beim Tatbestand der „Wasserverbrauchsgebühr“ der Betrag des Abgabensatzes = Nettopreis von 0,74 €/m³ durch den Betrag 0,91 €/m³ ersetzt sowie der Bruttopreis von 0,79 €/m³ durch den Betrag 0,97 €/m³ (nunmehr ab 01.01.2021)
- beim Tatbestand der „Wasserverbrauchsgebühr 22.00 bis 6.00 Uhr“ der Beitrag des Abgabensatzes = Nettopreis von 0,41 €/m³ durch den Betrag 0,55 €/m³ ersetzt sowie der Bruttopreis von 0,44 €/m³ durch den Betrag 0,59 €/m³ (nunmehr ab 01.01.2021) ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 02. Dezember 2020

WASSERVERSORGUNGszweckverband
LANDKREIS UELZEN

Siegel

Verbandsvorsitzender
Depner

Geschäftsführer
Kahrs

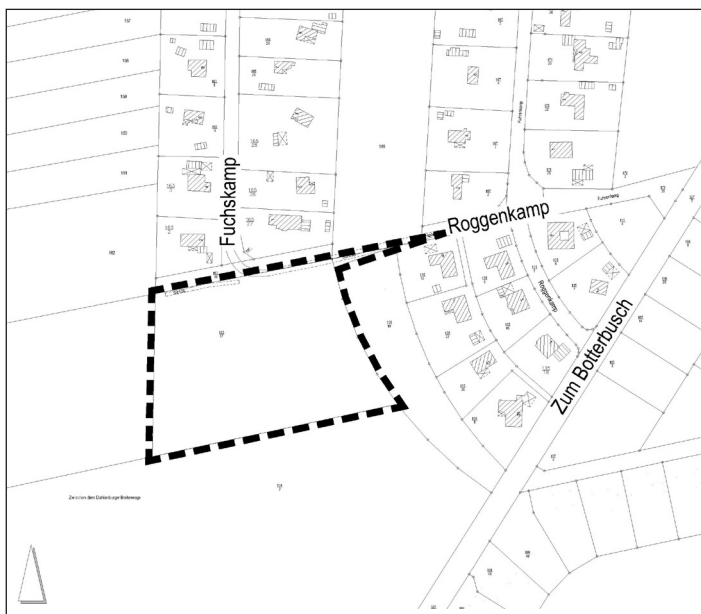
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung

Gemeinde Himbergen Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp“

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in der Sitzung am 23.11.2020 den Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von § 13b BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan mit Lage des Plangeltungsbereiches

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp + Botterbusch I“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie das Abwägungsergebnis der eingegangenen Stellungnahmen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, 07.12.2020

GEMEINDE HIMBERGEN

Der Bürgermeister
Hinrichs

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat am 10. September 2020 aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2018 des Nettoregiebetriebes Abwasser und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung.

Der Gewinn aus der Jahresrechnung in Höhe von 200.515,98 € wird der Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Kämmerei, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 zur Einsichtnahme aus.

Rosche, den 30. November 2020

Samtgemeindebürgermeister
Michael Widdecke

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat der Gemeinde Lüder

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2012 hat der Gemeinderat Lüder in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 141.737,74 € wird zusammen mit dem im außerordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 1.368,06 € ausgewiesen und in einer Summe als positives Jahresergebnis in Höhe von 143.105,80 € festgestellt.
3. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 03. Dezember 2020

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller